



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 20.09.2019

Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Aktenzeichen 21-13/2473.3-07.4 / Krauchenwies
(Bitte bei Antwort angeben)

~~z~~ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben vom 26.08.2019

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Krauchenwies

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan „**Außenlager Kunzelmann**“
- Sonstige Satzungen
- Vorbereitende Untersuchungen

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 3.

I. Raumordnung

(1) Raumordnung/Bauleitplanung

Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

(2) Raumordnung/Einzelhandel

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Krauchenwies die Aufstellung des Bebauungsplanes „Außenlager Kunzelmann“. Als Art der Nutzung soll ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Für das weitere Bebauungsplanverfahren weist die höhere Raumordnungsbehörde auf folgendes hin:

In Gewerbegebieten sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art und mithin auch Einzelhandelsbetriebe zulässig, sofern diese nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat mittlerweile die Auslegung des Entwurfs des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben beschlossen. Derzeit sind die im Entwurf befindlichen Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen, da mit dem Auslegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben der Regionalplanelntwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einzubeziehen.

Konkret dürfte hier der zukünftige Plansatz 2.7.0 Z (8) des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben betroffen sein. Demnach sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Da in einem Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, wäre es bei unveränderter Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO möglich, dass im Plangebiet entsprechende Agglomerationen entstehen können. Nach der

Rechtsprechung des VGH BW müssen agglomerationsbedingte Konflikte im Bebauungsplanverfahren gelöst werden und dürfen nicht auf den Planvollzug verlagert werden. Des Weiteren hat der VGH Möglichkeiten entwickelt, wie agglomerationsbedingte Konflikte gelöst werden können. Exemplarisch wird auf den Beschluss des VGH v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16 verwiesen.

Zwar hat der Entwurf derzeit noch keine Zielqualität. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Planziel im Rahmen der Abwägung erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

II. Naturschutz

Hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtliche Erfassungen erforderlich sind, verweisen wir auf die primäre Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

III. Forst

Stellungnahme wird nachgereicht.





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW
Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau
nur per E-Mail:



ForstBW
Fachbereich **Forstpolitik und
forstliche Förderung**

Tübingen-Bebenhausen 24.09.2019

Aktenzeichen B2/2511 2 SIG /
(Bitte bei Antwort angeben)

BBP "Außenlager Kunzelmann" Gde. Krauchenwies

Sehr geehrte Frau

die höhere Forstbehörde nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Waldinanspruchnahme

Der Geltungsbereich des BBP umfasst laut Orthofoto im Osten von Flurstück 854 kleinflächig Privatwald, der als Erholungswald der Stufe 2 kartiert ist. Dieser Wald geht nach Norden hin entlang des Westrandes von Flst. 853/5, zwischen Flst. 854 und Flst. 853/9, in einen Gehölzstreifen über, der möglicher Weise an einem bestimmten Punkt die Waldeigenschaft verliert. Wo diese Waldgrenze exakt liegt ist durch die untere Forstbehörde (UFB) vor Ort zu bestimmen.

Als konkrete Nutzung für den Geltungsbereich ist in der vorliegenden Planung ausschließlich Gewerbegebiet vorgesehen. Ob diese Planung noch verfeinert und durch weitere Darstellungen, wie etwa Grünland oder Wald, ergänzt wird, ist gegenwärtig noch nicht festgelegt. Die komplette Ausweisung des Geltungsbereiches wie auch die potentielle Lage der Lagerhalle bedeuten eine Waldinanspruchnahme. Die Grenzen und die Größe der Waldinanspruchnahme werden durch die Festlegung der Waldgrenze im Bereich des Gehölzstreifens durch die UFB bestimmt.

Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen (u.a. §1 LWaldG, §1a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen

Dienstgebäude: Im Schloss · 72074 Tübingen · Telefon 07071 802 0 · Telefax 07071 757 3190
poststelle@rpt.bwl.de · www.forstbw.de · www.rp.tuebingen.de · www.service.bw.de
RBS /54/826/828 · Haltestelle „Bebenhausen-Waldhorn“

Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen. Die Planung von Gebäuden hat dem entsprechend vom Wald wegzurücken.

Allgemeine Rechtliche Rahmenbedingungen

Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden (Waldinanspruchnahme), so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandelungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Alle Waldflächen, die im BBP mit einer anderweitigen Nutzung festgesetzt werden, sind für die Herleitung der Waldinanspruchnahme – Waldumwandelungsverfahren – zu bilanzieren und in den Planunterlagen darzulegen.

Wir empfehlen ein gesondertes Kapitel zur Waldumwandelung, in dem die konkrete Fläche bilanziert und in einer Karte dargestellt wird. Auf das notwendige Waldumwandelungsverfahren nach § 10 LWaldG (Umwandelungserklärung zur Rechtskraftlangung des BBP) und § 9 LWaldG (Dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung) inkl. forstrechtlicher Ausgleichsverpflichtung ist in den Planunterlagen hinzuweisen.

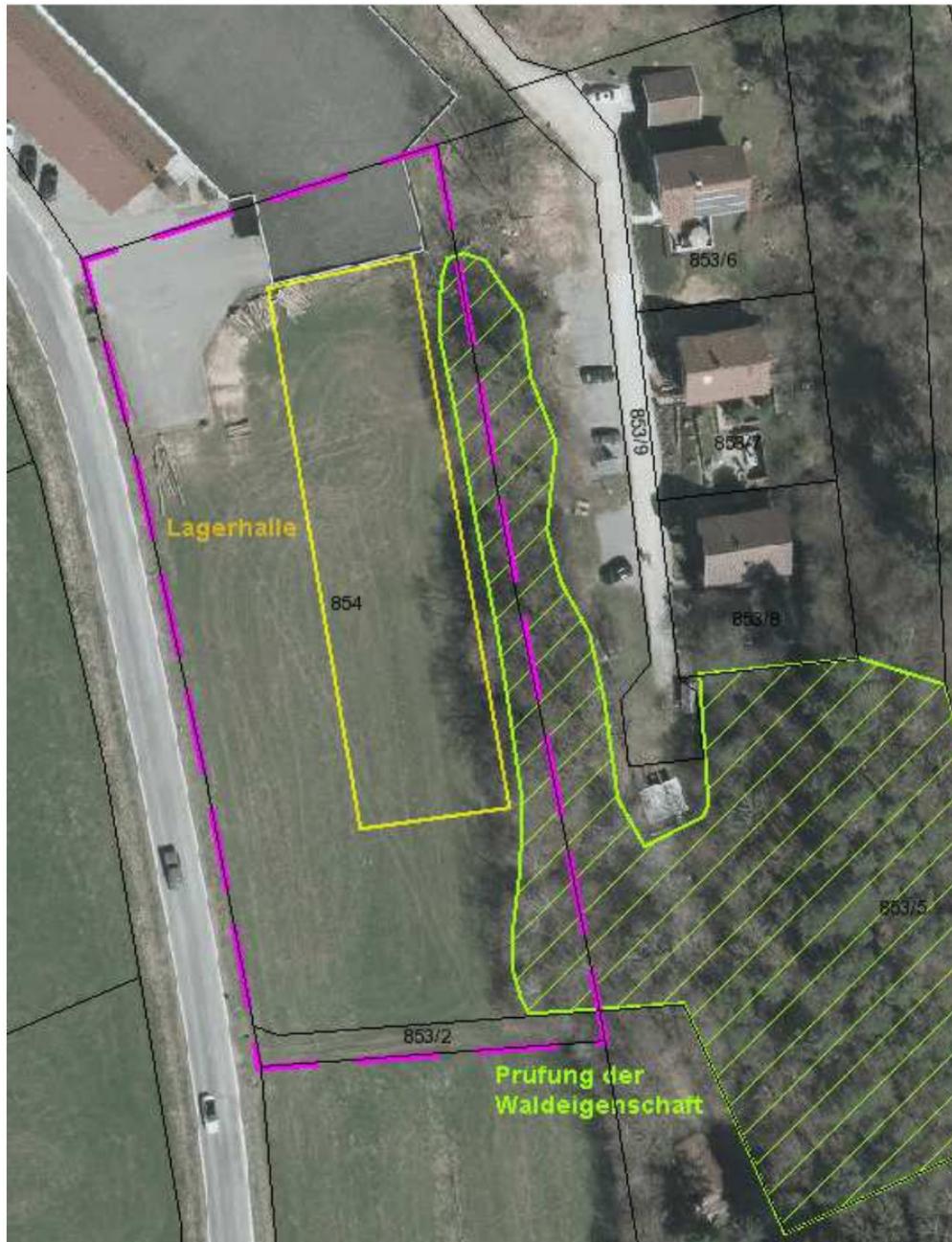
2. Waldabstand

Laut Planunterlagen grenzt die geplante Halle direkt an den Wald an. Dies ist mit § 4 Abs. 3 LBO nicht vereinbar, wir weisen auf den darin vorgeschriebenen Waldabstand von 30 m hin. Darüber hinaus liegen erhebliche Teile des Geltungsbereiches ebenfalls innerhalb des durch § 4 Abs. 3 LBO vorgeschriebenen Waldabstandes. Durch den Waldabstand sollen zum einen Gefährdungssituationen und zum anderen Bewirtschaftungsschwernisse für den angrenzenden Waldbesitzer vermieden werden. Wir bitten um entsprechende Platzierung der Baugrenze.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Lageplan:





Baden-Württemberg
 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
 IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Tübingen 17.09.2019

Büro Sieber
 Stadtplanung

Am Schönbühl 1
 88131 Lindau

Aktenzeichen 84.2

(Bitte bei Antwort angeben)

Per mail



Bebauungsplans „Außenlager Kunzelmann“, Gemeinde Krauchenwies
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Verfahrens.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Aus dem überplanten Gebiet sind bislang keine Kulturdenkmale bekannt. Um Einblicke in den Bodenaufbau zu bekommen, bittet die Feuchbodenarchäologie um die Mitteilung des Termins von geologischen Untersuchungen, ggf. Bodenschürfen oder allgemeiner Bodeneingriffe mindestens eine Woche im Voraus.

Ansprechpartner ist:



Generell verweisen wir auf die §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

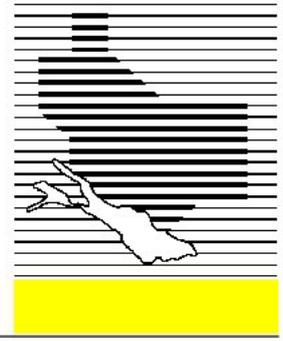
Mit freundlichen Grüßen



Referentin für vor- und frühgeschichtliche Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 84.2 Regionale Archäologie
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Büro Sieber

Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Ihr Schreiben vom
26.08.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.Sept 2019

Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“, Ortsteil Hausen, Gemeinde Krauchenwies

hier: Termin zur Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte

von der o. g. Planung in der Gemeinde Krauchenwies sind entsprechend des rechtskräftigen Regionalplans und dessen in der Offenlegung befindlicher Fortschreibung keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“ keine Bedenken und Anregungen vor.

Diese Stellungnahme erfolgt anstelle unserer Teilnahme am Termin zur Unterrichtung und Äußerung am 23.09.2019 im Rathaus der Gemeinde Krauchenwies.

Mit freundlichen Grüßen

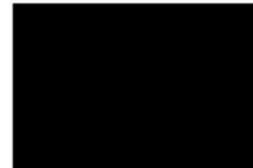
Krauchenwies-Hausen - Außenlager Kunzelmann - 4-1.doc



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 82 / 72484 Sigmaringen

Bürgermeisteramt Krauchenwies
Hausener Straße 1
72505 Krauchenwies

Baurecht



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren
Koordinierte Stellungnahme: 67_19 Scoping BP - Außenanlage Kunzelmann (§ 4 I BauGB), Krauchenwies

Vorhandene Unterlagen

- Anschreiben, Frist bis 18.09.2019
- Scoping-Papier
- Lageplan
- topografische Karte
- Ausschnitt a. d. rechtsgültigen Flächennutzungsplan
- Luftbild
- Sonstige

Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:

**Landratsamt
Sigmaringen**

Leopoldstraße 4
72483 Sigmaringen

T 07571 102-0
F 07571 102-1234

info@lrnsig.de
landkreis-sigmaringen.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr
auch nach Vereinbarung

BIC
SCLADES1SIG
SWSEDE33
SCLADES1PFD
CCNODES1SLG

IBAN
DE19 6536 1060 0000 8008 39
DE51 6009 0700 0678 8660 08
DE43 6905 1620 0000 0500 05
DE38 6509 3020 0420 4440 09

Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Bebauungsplans sind – aufgrund des ausstehenden Scoping-Termins – noch nicht vollständig. Soweit im Rahmen der vorliegenden Unterlagen beurteilbar, wird wie folgt Stellung genommen:

WASSERRECHT

Kommunales Abwasser

Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.

Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

In der Satzung des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zur Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers aufzunehmen.

Gewerbliches Abwasser

Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:

Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.

Hinweis:

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AWSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

BODENSCHUTZ

Für den Bebauungsplan ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungsseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.

Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beizufügen. Ein Umweltbericht fehlt noch. Die hierfür erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Planverfahren im Umweltbericht darzustellen.

ABFALL

Hinweis:

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

IMMISSIONSSCHUTZ

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eignet sich das Plangebiet zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) mit der Beschränkung auf Betriebe bzw. Betriebsteile, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Damit lässt sich eine geeignete Gebietsabstufung zwischen den Wohngebäuden Jostenweg 7 bis 11 und dem Plangebiet realisieren.

Bei der Ausweisung als GE würde eine konfliktrichtige Gemengelage zwischen den unverträglichen Nutzungen von Gewerbe und dem Wohnen entstehen.

Die Wohngebäude Jostenweg 7 bis 11 haben das Schutzbedürfnis einer allgemeinen Wohnbebauung. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm betragen für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Bei der Gebietsausweisung als GEE hält das Landratsamt Sigmaringen eine schalltechnische Untersuchung im bauplanungsrechtlichen Verfahren nicht für erforderlich.

Im Baugenehmigungsverfahren muss der Antragsteller allerdings nachweisen, dass an den genannten Wohngebäuden unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden.

Sofern der Planungsträger an der Ausweisung eines GE interessiert ist, wäre im bauplanungsrechtlichen Verfahren auf der Planfläche eine Lärmkontingentierung im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durchzuführen.

Im Baugenehmigungsverfahren muss der Antragsteller in diesem Fall durch ein Gutachten nachweisen, dass die Geräuschkontingente eingehalten werden.

NATURSCHUTZ

Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Bebauungsplans sind – aufgrund des ausstehenden Scoping-Termins – noch nicht vollständig.

Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen daher noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.

Der Umweltbericht ist auf der Grundlage des grundsätzlich bei Bauleitplänen anzuwendenden gemeinsamen Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zu erstellen. Dabei müssen die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgeführt werden.

Des Weiteren sind Aussagen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung, ob – und ggf. wie – die Belange des Artenschutzes tangiert sind, zu treffen. Die sich im Plangebiet befindenden Gebäudeteile, Bäume und Sträucher sowie der östlich gelegene Hangabschnitt stellen potenzielle Lebensräume für besonders und streng geschützte Arten, wie z. B. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und Reptilien dar.

Hinweise:

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.

Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Fachbereich Straßenbau

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine abschließende Beurteilung möglich

Eine abschließende Stellungnahme aus straßenrechtlicher Sicht ist aufgrund der bisher vorgelegten Detaillierungstiefe der Unterlagen nicht möglich. Es sind noch keine Baugrenzen, Zufahrtsbereiche, Pflanzbereiche, usw. detailliert definiert. Für die weitere Planung sind nachfolgend aufgeführte Vorgaben zu beachten.

Für die weitere Beurteilung bzw. Festlegung von Baugrenzen, Zufahrtsbereiche und Sichtfelder sind im Bebauungsplanentwurf die beidseitigen Fahrbahnränder der K 8241, sowie die bestehenden Anschlüsse gestrichelt darzustellen.

Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Hausen a.A. an der K 8241.

Gemäß § 22 Abs. 1 StrG besteht außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches von Kreisstraßen in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

Außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches von Bundes- Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

So wie in § 22 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand zugelassen werden.

In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Landratsamt möglich.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Die Baugrenzen sind mit einem Mindestabstand von 15,0 m zum äußersten Fahrbahnrand der K 8241 vorzusehen. Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen der K 8241 geplanten Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Hochbauten, Nebenanlagen i. S. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) soweit sie Gebäude sind sowie Garagen, Umgrenzungsmauern und Toranlagen nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO 1990). Umfahrungen, Stellplätze, Lagerflächen, Zäune oder Sickermulden sind dann zugelassen, wenn freizuhaltende Sichtflächen im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten nicht beeinträchtigt werden und wenn die Abstände (Regelabstand bei ebenem Gelände 7,50 m) zum Fahrbahnrand der K 8241 so gewählt werden, dass Schutzeinrichtungen gemäß den Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, RPS, Ausgabe 2009“ nicht notwendig werden. Diese Vorgaben sind in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen sowie die freizuhaltenden Flächen im Planentwurf mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und zu vermaßen.

Der Abstand von möglichen Toranlagen im Zuge einer möglichen Umzäunung des Grundstücks soll als Staulänge für einen LKW mind. 20 m zum Fahrbahnrand der K 8241 betragen.

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach auf den nicht überbaubaren Flächen keine Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 (2) LBO zugelassen werden können (Verkehrssicherheit).

Von Bepflanzungen dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr auf der K 8241 ausgehen. Nach den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, RPS, Ausgabe 2009“ ist bei der Neupflanzung von Bäumen außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereichs ein Mindestabstand von 7,50 bis 15 Meter (je nach Böschungshöhe von 0 bis -5 m) zum äußeren Fahrbahnrand der K 8241 einzuhalten. Diese Vorgabe soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden und ist bei der Neuanpflanzung von Bäumen zu beachten.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes soll laut Antragstellung über eine Zufahrt im Süden über den Feldweg Flurstück 853/2 und über eine Ausfahrt über den bestehende Anschluss im Norden an die K 8241 erfolgen. Für beide Anschlüsse ist mit einem erhöhten und vor allem am südlichen Anschluss mit einem andersartigen Verkehr im Vergleich zum Bestand zu rechnen. Vermutlich soll der Verkehrsablauf im Einbahnverkehr geführt werden.

Für die weitere straßenrechtliche Beurteilung (grundsätzliche Zustimmung, notwendige bauliche Ausbildung, straßenverkehrsrechtliche Führung, usw.) bedarf es der Vorlage von detaillierten bestehenden und geplanten Verkehrsmengen (Stundenwerte und Fahrzeugarten) für beide Anschlüsse sowie einer planerischen Darstellung der Anschlüsse (in Anlehnung an die RAL) mit Darstellung der geplanten straßenverkehrsrechtlichen Regelung.

An beiden Anschlüssen sind Sichtfelder (nördlicher Anschluss in Richtung Schwäblishausen 3/200 m, südlicher Anschluss in Blickrichtungen Schwäblishausen 3/200 m, südlicher Anschluss in Blickrichtungen Hausen 3/110 m) festzulegen. Sie sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und soweit noch nicht geschehen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Die o.g. Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, Einfriedungen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Neuanschlüsse sind bituminös zu befestigen und gefällemäßig so anzulegen, dass kein Oberflächenwasser der Kreisstraße bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt wird. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die detaillierte Ausführungsplanung des neuen Anschlussbereichs beim Fachbereich Straßenbau zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. In den Entwurfsunterlagen ist die Entwässerungssituation der Kreisstraße sowie des neuen Anschlusses zu berücksichtigen. Die Ausführungsplanung ist im weiteren Verfahren im Einvernehmen mit der Unteren Verkehrsbehörde, Polizeipräsidium Konstanz sowie dem Fachbereich Straßenbau abzustimmen. Die Kostentragung für neue Anschlüsse an die K 8241 regelt sich nach § 30 Abs. 1 StrG und den Straßenkreuzungs- und Ablösungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Danach wird die Gemeinde Krauchenwies kostenpflichtig.

Die im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der K 8241. Das Plangebiet ist vermutlich durch die K 8241 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten eventuell notwendiger aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann. Dem Antragsteller wird empfohlen die Immissionswerte überschlägig bzw. gutachterlich nachzuweisen und gegebenenfalls geeignete Schallschutz- oder andere Immissionsschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen (siehe „Städtebauliche Lärmfibel Hinweise für die Bauleitplanung“ sowie „Beiblatt 1 zu DIN 18005 -1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“).

Im Bereich des Straßenkörpers der K 8241 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der K 8241 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anpassungsarbeiten an das Niveau der K 8241 dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau vorgenommen werden.

Der K 8241 sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Fachbereich Recht und Ordnung

1. Straßenverkehrsbehörde

- Positiv
 Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
 Negativ
 Nicht betroffen
 Keine abschließende Beurteilung möglich

Für eine abschließende Stellungnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht fehlt es derzeit noch an Detailtiefe der Unterlagen.

Die Baugrenzen und die südlich geplante Zufahrt mit den dazugehörigen freizuhaltenden Sichtdreiecken sind aus den vorliegenden Plänen nicht ersichtlich.

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes soll laut den Unterlagen im Süden des Gebietes über das Flurstück 853/2 erfolgen und im Norden über einen bestehenden Anschluss an die K 8241.

Für eine Ausfahrt im Süden des geplanten Gebietes sind Sichtdreiecke von 3/ 200 m freizuhalten, für die nördliche Erschließung 3/ 200 m in südliche Richtung, da der Anschluss unmittelbar nach der Ortstafel ist und in Richtung Norden bei innerorts zulässigen 50 km/h ein Sichtdreieck von 3/ 70 m. Diese sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Für eine weitere Beurteilung bitten wir um Vorlage von Unterlagen, aus denen die geplante Verkehrsführung auf dem Gelände (Einbahnverkehr?), die voraussichtliche Verkehrsmenge und die Art der dort verkehrenden Fahrzeuge hervorgeht.

Eine Zufahrt im Außerortsbereich darf gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 StrG BW an Kreisstraßen grundsätzlich nicht errichtet werden. Bei unbeabsichtigten Härten können die zuständigen Behörden allerdings eine Ausnahme zulassen. Ob eine Ausnahme hier möglich ist, ist noch zu prüfen.

Die Baugrenzen entlang der Kreisstraße gibt ebenfalls § 22 Abs. 1 StrG BW vor. Hier wird unter Nr. 1 b eine Entfernung der Straße von Hochbauten von mindestens 15 m bestimmt.

Sollte anders als bislang vorgesehen sein, dass die Zufahrt durch ein Tor oder eine Schranke erfolgen soll, so ist der Abstand zwischen Tor und dem äußeren Rand der Kreisstraße deutlich länger als ein Lkw mit Anhänger zu wählen. Dessen max. Länge darf 18,75 m betragen (§ 32 StVZO).

Möglichkeiten der Werbung sind in den vorliegenden Unterlagen nicht erwähnt.

Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.

Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Bau-recht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.

Freundliche Grüße





Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ
 FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB - SACHBEREICH VERKEHR

Polizeipräsidium Konstanz · Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz
 Büro Sieber
 Am Schönbühl 1

Konstanz 10.09.2019

88131 Lindau
 - übermittelt per E-Mail -



Aktenzeichen Verk 3850.2/2019
 (Bitte bei Antwort angeben)

**🚧 Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“ in Krauchenwies OT Hausen am
 Andelsbach
 Hier: Polizeiliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Termin zur Unterrichtung und Äußerung am 23.09.2019 um 10:00 Uhr im Rathaus Krauchenwies kann ich aufgrund Urlaubsabwesenheit nicht wahrnehmen.

Zum Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“ in Hausen nehme ich deshalb aus verkehrspolizeilicher Sicht wie folgt schriftlich Stellung.

Für eine finale Stellungnahme fehlt es einer Detailliertheit. Es fehlen sowohl Baugrenzen als auch die geplante südliche Zufahrt mit den zugehörigen Sichtdreiecken, die freizuhalten sind. Für die Ausfahrt im Süden sind Sichtdreiecke von 3 / 200 m vorzusehen, für die nördliche Erschließung 3 / 200 m in südliche Richtung, da der Anschluss unmittelbar nach der Ortstafel ist und in Richtung Norden bei innerorts 50 km/h 3 / 70 m.

Eine Zufahrt im Außerortsbereich darf gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 StrG BW an Kreisstraßen grundsätzlich nicht errichtet werden. Bei unbeabsichtigten Härten können die zuständigen Behörden allerdings eine Ausnahme zulassen.

Dienstgebäude: Benediktinerplatz 3 · 78467 Konstanz · Telefon 07531 995-0
 Konstanz.PP.FEST.E.V@Polizei.bwl.de · www.Polizei-Konstanz.de



- 2 -

Die Baugrenzen entlang der Kreisstraße gibt ebenfalls § 22 Abs. 1 StrG BW vor. Hier wird unter Nr. 1 b eine Entfernung der Straße von Hochbauten von mindestens 15 m bestimmt.

Sollte anders als bislang vorgesehen sein, dass die Zufahrt durch ein Tor oder eine Schranke erfolgen soll, so ist der Abstand zwischen Tor und äußerem Rand der Kreisstraße deutlich länger als ein Lkw mit Anhänger zu wählen. Dessen maximale Länge darf 18,75 m betragen (§ 32 StVZO).

Möglichkeiten der Werbung sind in den vorgelegten Unterlagen nicht erwähnt.

Es wird um eine Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



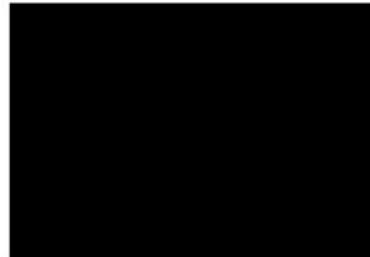


Industrie- und Handelskammer
Bodensee - Oberschwaben

IHK Bodensee-Oberschwaben · Lindenstraße 2 · 88250 Weingarten

Gemeinde Krauchenwies
Hausener Str. 1
72505 Krauchenwies

Bürgermeisteramt Krauchenwies		
Eing: 13. Sep. 2019		



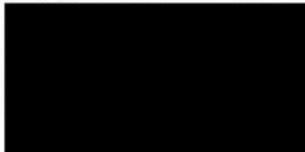
Weingarten, 12.09.2019

Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
Lindenstraße 2 · 88250 Weingarten
info@weingarten.ihk.de
www.weingarten.ihk.de

Telefon 0751 409-0
Telefax 0751 409-150
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 17:00 Uhr

Stellungnahme Außenlager Kunzelmann, Gemeinde Krauchenwies, OT Hausen am Andelsbach

[REDACTED]
Do, 26.09.2019 10:20

[REDACTED]
📎 1 Anlagen (401 KB)

DT_Bestand_BPL_Außenlager Kunzelmann, Krauchenwies.pdf;

Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zu Planverfahren, BPL Außenlager Kunzelmann, Gemeinde Krauchenwies
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Sollten diese Anlagen, die an dem bestehenden Gebäude befestigt und nachfolgende Gebäude mit versorgt, stören,
so muss sich der Eigentümer an unseren Bauherrens-service wenden.

Ebenfalls an unseren Bauherrens-service sollte er sich melden, sofern hier einen weiteren Hausanschluss benötigt wird.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service
oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de.

Tel. +49 800 3301903

Web: <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren>

Hinweis:

Achtung seit 01.12.2013 neues Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.
Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:

T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technik Niederlassung Südwest

Netzexperte PB7 Strukturplanung PTI 32

Karlstr. 84, 72766 Reutlingen
+49 7121 100-6559



<http://www.telekom.de>

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW GmbH - Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart

Bürgermeisteramt Krauchenwies			
Eing.: 4. Sep. 2019			



Gemeinde Krauchenwies
Hausener Str. 1,
72505 Krauchenwies

Name
Bereich
Telefon
Telefax
E-Mail



Ihr Schreiben 26. August 2019
Datum 3. September 2019/Franks
Seite 1/1

Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“, Gemeinde Krauchenwies-
Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und Träger öffentli-
cher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (EAG-Bau)

Schr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die Information zu dem Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“.

Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Im Bereich der Baumaßnahme befindet sich ein 0,4-Freileitungsnetz der Netze BW GmbH, wel-
ches auch Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs versorgt. Dieses Freileitungsnetz soll
auch in absehbarer Zeit bestehen bleiben. Dies beinhaltet die Errichtung neuer Freileitungsan-
schlüsse und Umliegungen auf Grund von Baumaßnahmen.

Der notwendige Sicherheitsabstand von 1m zu unserer Freileitung ist jederzeit einzuhalten.
Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches
Ausschwingen der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.
Bei Baumpflanzungen muss das unterjährige Wachstum der Bäume einkalkuliert werden.

Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfah-
ren zu beteiligen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH



Netze BW GmbH

Schelmwasenstraße 15 - 70567 Stuttgart - Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart - Telefon +49 711 289-0 - www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank - BIC SOLADEST600 - IBAN DE34 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Amtsgericht Stuttgart - HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer - Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Koneermann, Bodo Moray

EINGEGANGEN

15. OKT. 2019



Landkreis
Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Büro Sieber

Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Landwirtschaft

Sigmaringen, 10.10.2019
Unser Zeichen: I/13-V Mü

**Bebauungsplan „Außenlager Kunzelmann“ - Gemeinde Krauchenwies
Immissionsbelastung des geplanten Gewerbegebietes Flst. 825 und 854
Abschätzung der Geruchsausbreitung nach dem EDV-Programm „GERDA“
Landw. Betrieb Waldruff, Hausen a. A., Flst. 172
Ergebnisvermerk zum Behördenunterrichtungstermin**

Anlagen: Schaubild Geruchsbelastung Format 1-1500

Sehr geehrte

anbei sende ich ein Schaubild der möglichen Geruchsausbreitung. Die Berechnung der Immissionswerte erfolgte mit dem EDV-Programm GERDA zur Abschätzung von Geruchsimmissionen.

Hinweis:

Die Berechnung mit GERDA ist für eine Einschätzung der Immissionsbelastung geeignet. Das Programm GERDA kann nicht für ein Gutachten verwendet werden.

Ergebnis:

Das geplante Gewerbegebiet wird mit Geruchsimmissionen durch die Milchviehhaltung mit Nachzucht und einem Güllelager des landw. Betriebes Waldruff belastet. Die Belastungswerte werden in dem beigefügten Schaubild aufgezeigt.

Für Gewerbegebiete liegt der Grenzwert für Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bei maximal 15 % der Jahresstunden. Dieser Wert wird deutlich unterschritten. Aufgrund der Immissionsbelastung ist eine Ausweisung der genannten Flst. 825 und 854 als Gewerbegebiet möglich.

Mit freundlichen Grüßen

MF: Gemeinde Krauchenwies

Landratsamt
Sigmaringen

T 07571 102-0
F 07571 102-1234

Winterlinger Straße 9
72488 Sigmaringen

info@lrasig.de
landkreis-sigmaringen.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr
auch nach Vereinbarung

BIC
SOLADES1SIG
SWBSESS
SOLADES1PFD
GENODES1SLG

IBAN
DE19 6535 1050 0000 8008 39
DE54 8009 0700 0578 6660 08
DE43 6905 1620 0000 0500 05
DE88 6509 3020 0420 4440 09

Geruchsausbrtg-n-GERDA

Landw. Betrieb Waldraff
Hausen a.A., Flst. 172
Immissionsbelastung gepl.
Gewerbegebiet 825, 854

